

Zeitschrift:	Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	9 (1858)
Heft:	11
Rubrik:	Protokoll der Verhandlungen des Schweiz. Forstvereins zu Schaffhausen am 28. und 29. Juni 1858 [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches
Forst-Journal,
herausgegeben
vom
schweizerischen Forstverein
unter der Redaktion
des
Forstverwalters Walo v. Grenetz.

IX. Jahrg.

Nro 11.

Nov. 1858.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark
in Hugener's Buchdruckerei in Lenzburg, zum Preise von 2 Fr. 50 Rv
franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das
Journal zu diesem Preise zu liefern.

Protokoll der Verhandlungen des schweiz.
Forstvereins zu Schaffhausen,
am 28. und 29. Juni 1858.
(Fortsetzung.)

Herr Prof. Landolt. Der hier berührten und nicht berührten
Uebelstände ungeachtet, machte das schweiz. Forstwesen im All-
gemeinen doch sehr befriedigende Fortschritte und ist eben jetzt — und
zwar abermals in Folge sehr hoch gestiegener Holzpreise — wieder
im Begriff einen neuen Aufschwung zu nehmen. Von diesem neuen
Aufleben dürfen wir uns einen um so günstigeren Erfolg ver-
sprechen, weil gegenwärtig nicht nur Furcht vor Holzmangel und
allzu hohen Holzpreisen, sondern auch das beim Volke selbst er-
wachende Bewußtsein, der Wald bedürfe, wenn er die höchst-
Schweiz. Forst-Journal IX. Jahrg.

möglichen Erträge geben soll, ebensogut der Pflege wie der Acker- und der Weinberg, das Interesse am Wald steigern; weil ferner die Einsichtigen im Volk immer mehr zu der Ueberzeugung gelangen, der Wald sei nicht nur der Befriedigung des Bedarfs an Bau-, Nutz- und Brennholz wegen vorhanden, sondern er habe im Haushalt der Natur auch noch andern, ebenso wichtigen Zwecken zu genügen, und weil endlich unsere politischen Zustände eine grössere Solidität erlangt haben und die höchsten vaterländischen Behörden am Aufblühen der Forstwissenschaft und der Pflege der Wälder ein reges Interesse beurkunden und dasselbe durch Gründung einer eidgenössischen Forstschule und erst in der neuesten Zeit durch zweckentsprechende Anordnung der von unserm Vereine gewünschten Untersuchung der Hochgebirgswaldungen auf die unzweideutigste Weise an den Tag gelegt haben.

Die diesen erfreulichen Thatzächen entgegen stehenden Erscheinungen, wie z. B. die Verwerfung der dem souveränen Volk der Kantone Schwyz und Glarus vorgelegten Forstgesetze, dürfen uns nicht entmuthigen; eine bessere Einsicht wird auch hier, und in den übrigen demokratischen Kantonen, nach und nach Boden gewinnen und den wohlgemeinten Vorschlägen der Regierungen die Bahn ebnen. Wir dürfen uns daher wohl der Hoffnung hingeben, es werde die Zeit nicht mehr sehr ferne sein, in der jeder Kanton sein Forstgesetz haben und sich Mühe geben werde, dasselbe zu vollziehen, und sich dessen Segnungen bald möglichst erfreuen zu können.

Die Herbeiführung dieses Zeitpunktes durch Belehrung, Rath und That zu fördern und auf die Erlassung zweckentsprechender neuer Gesetze oder zeitgemässer Revision bereits vorhandener einzuwirken, ist eine der wichtigsten und schönsten Aufgaben unseres Vereines im Allgemeinen und vieler Mitglieder derselben im Besondern; es dürfte daher eine kurze Würdigung der bereits bestehender Forstgesetze und Verordnungen und eine gedrängte Darlegung der allgemeinen Grundsätze einer schweizerischen kantonalen Forstgesetzgebung zeitgemäß und dem vom Vorstand der diesjährigen Versammlung an die Spize der Verhandlungsgegenstände gestellten Thema angemessen sein.

Die bereits vorhandenen schweizerischen Forstgesetze können in zwei Klassen gebracht werden, nämlich in systematisch geordnete, mehr oder weniger vollständige und in solche, die nur aus einzelnen bald für sich allein aufgezeichneten, bald in andern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen oder in bloßen Reglementen bestehen. Zu den ersten gehörten die Gesetze der Kantone Graubünden, St. Gallen, Zürich, Aargau, Solothurn, Luzern, Freiburg, Waadt und Wallis.

In allen diesen Gesetzen ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen, sowie diejenigen der Kirchen und Schulen der Oberaufsicht des Staates unterstellt seien und ohne Bewilligung der Regierung weder ganz noch Theilweise gerodet, verheilt, verkauft oder übernutzt werden dürfen.

Weniger Uebereinstimmung besteht in Beziehung auf die Privatwaldungen. Während dem sich die einen, wie z. B. St. Gallen und Zürich, damit begnügen, dieselben nur den polizeilichen Bestimmungen zu unterstellen, durch deren Missachtung das Waldeigenthum Dritter gefährdet würde, verbieten andere, wie z. B. Freiburg, Waadt u. s. f. den Privatwaldbesitzern die Rodung und Verwüstung ihrer Wälder. Eine streng nachhaltige Benutzung hat kein Gesetzgeber den Privatwaldbesitzern zur Pflicht gemacht. Wallis geht in dieser Beziehung am weitesten, indem ein Privatwaldbesitzer ohne Bewilligung des Staatsrathes nicht mehr als 25 Klafter Holz schlagen darf. Solothurn sagt von den Privatwaldungen gar nichts.

Durch die Mehrzahl dieser Gesetze wird die Oberaufsicht über die Handhabung der Forstpolizei der Direction des Innern vindizirt, eine allgemeine Uebereinstimmung herrscht indessen in dieser Beziehung nicht. In Graubünden und St. Gallen ist sie dem kleinen Rath, in Waadt einer Kommission, an deren Spitze der Präsident des Staatsrathes steht und deren Vizepräsident ein Forstmann sein muß, übertragen; in Freiburg entscheiden in wichtigen Sachen die Direktoren der Finanzen, des Innern und des Unterrichts mit Buziehung des Oberforstinspek-

tors, und im Wallis kann die Aufsicht einem beliebigen Departement zugewiesen werden u. s. f.

Der die Oberaufsicht führenden Behörde zunächst untergeordnet ist — der Kt Aargau ausgenommen — ein Obersöfster, Forstinspektor, Oberforstinspektor &c. unter dem sodann die Kreis- oder Bezirksförster, Forstinspektoren oder Forstmeister stehen. Ersterer, dem im Kanton St. Gallen zugleich ein Forstbezirk übergeben ist, hat bei der Oberaufsichtsbehörde das Referat, ist also als technischer Rath zu betrachten, und führt im übrigen die Kontrolle über die gesamte Forstwirtschaft. An einigen Orten — wie z. B. in Zürich — ist ihm auch das Kassawesen übertragen.

Die dem obersten technischen Beamten untergeordneten Forstinspektoren &c. sind Wirthschafter in den Staatswaldungen und, bald mit mehr bald mit weniger Befugnissen, kontrollirende, beziehungsweise wirthschaftende Beamte in den Gemeinds- und Korporationswaldungen. Sie entwerfen die Wirtschaftspläne und überwachen deren Ausführung und besorgen an einzelnen Orten, wie z. B. im Kanton Aargau, das Kassen- und Rechnungswesen.

Die Verantwortlichkeit für die Wirtschaft in den Gemeinds- und Korporationswaldungen tragen zunächst die Vorsteher schaften, es ist denselben jedoch gestattet, technisch gebildete Förster anzustellen und den Wirkungskreis derselben innert den Grenzen der dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen zu reguliren. Graubündten geht in seinem neuen Gesetzes-Entwurf in dieser Beziehung am weitesten, indem es die Bildung von Gemeindsförstereien förmlich anordnet und beträchtliche Beiträge an die Besoldungen in Aussicht stellt.

Die Ausübung des Forstschutzes ist besondern Waldhütern übertragen, und es sind die Eigenthümer der unter Aufsicht stehenden Waldungen verpflichtet, solche anzustellen. Solothurn ausgenommen, hat sich der Staat das Bestätigungsrecht der Waldhüter, in Freiburg sogar das Vorschlagsrecht vorbehalten.

Die Oberforstbeamten und die Kreisförster sc. werden vom Regierungsrathe gewählt, und es haben sich dieselben vorher durch ein Examen oder auf andere geeignete Weise über die erforderlichen Kenntnisse (mit einzelnen Ausnahmen eine wissenschaftliche Bildung, wie sie gegenwärtig auf den Forstschulen erlangt wird) auszuweisen. Von den Gemeindesförstern werden durch die meisten Gesetze nur geringe forstliche Kenntnisse gefordert.

In einigen Kantonen, z. B. Solothurn, St. Gallen und Freiburg hat der Regierungsrath das Recht, die Beamten von ihren Stellen ohne gerichtliches Urtheil abzuberufen und überall sind dieselben einer periodischen Erneuerungswahl unterworfen.

Die von der Regierung angestellten Beamten werden allswärts aus der Staatskassa besoldet, ebenso werden denselben die Reiseauslagen vergütet. Nur im Luzernischen Gesetze ist die Bestimmung enthalten, daß die Waldeigenthümer die Diäten zu bezahlen haben.

Die wirtschaftlichen Vorschriften sind verschieden, alle genannten Gesetze stimmen jedoch darin überein, daß die Waldungen vermessen und die Nachhaltigkeit durch eine Waldeinteilung oder durch Aufstellung von Wirtschaftsplänen gesichert werden müsse. Sonderbarerweise ist die Aufstellung der Wirtschaftspläne in mehreren Kantonen den Gemeinderäthen überbunden, die Genehmigung derselben jedoch überall dem höchsten Forstbeamten oder der höchsten Aufsichtsstelle vorbehalten. Im Kanton Luzern steht die Begutachtung von Waldrodungs- und außerdentlichen Holzschlagsbegehren dem Gemeinderath, sonst überall den Forstbeamten zu.

Die Kosten der Waldvermessung trägt in Solothurn der Staat ganz, in Zürich zur Hälfte, in andern Gesetzen mangeln genauere Bestimmungen hierüber, es ist daher anzunehmen, daß die Waldeigenthümer die Kosten bezahlen.

Die Kontrolle über die Nachhaltigkeit wird in verschiedener Weise ausgeübt. In St. Gallen, Waadt und Freiburg soll der Bezirksförster alle Schläge persönlich anweisen, in Zürich hat der Forstmeister nur die nöthige Anleitung zur Schlagstellung zu geben und erst nach derselben zu ermitteln, ob zu viel oder

zu wenig genutzt wurde u. s. f. Ueberall steht dem Staate das Recht zu, gegen Uebernutzungen einzuschreiten und entweder selbst Strafen zu verhängen, oder beim Gericht auf Bestrafung Klage zu erheben. Die Wiederaufforstung oder Flächen ist durch alle und die sorgfältige Pflege der Bestände durch die meisten Gesetze geboten. An sichernden Bestimmungen gegen Bodenabrutschungen sc. fehlt es in keinem.

Der Bezug der Nebennutzungen namentlich der Weide und der Streu ist durch alle genannten Gesetze so regulirt, daß er auf die Wirtschaft keinen sehr nachtheiligen Einfluß ausüben kann. Die Besorgniß, es möchten die diesfälligen Bestimmungen nicht überall gehandhabt werden können, liegt aber sehr nahe. Gegen Feuersgefahr und InsektenSchaden sind zweckentsprechende Bestimmungen in alle Gesetze aufgenommen und die Holzfällung und Holzabfuhr ist, soweit Winterhauungen möglich sind, so regulirt, daß durch dieselben dem Nachwuchs möglichst wenig Schaden zugefügt oder die rasche Wiederaufforstung ermöglicht wird.

In Beziehung auf die Servituten stimmen alle Gesetze darin überein, daß neue Belastungen nicht mehr stattfinden dürfen und die bereits vorhandenen abgelöst werden können. St. Gallen gebietet die Ablösung schädlicher Servituten, und die übrigen — nur Solothurn sagt hierüber nichts — enthalten die Bestimmung, daß die Berechtigten Forstverbesserungen nicht hindern dürfen. Freiburg hebt alle Rechte auf Waldweide und Mast ohne Weiteres auf und verfügt, daß Beholzungsrächte nie mehr als $\frac{3}{4}$ des Ertrages absorbiert dürfen. Das Kündigungsrecht ist an den einen Orten, so in Freiburg und Waadt, dem Berechtigten und Belasteten, an andern Orten, z. B. in Zürich, nur dem Belasteten eingeräumt, die Ablösung erfolgt mit Grund und Boden oder mit einer dem Werth der Servitut angemessenen Geldsumme.

Die Forststrafgesetzgebung ist sehr verschieden behandelt. Luzern läßt die Freyler durch die Polizeigerichte bestrafen und hat in das Gesetz keinen Straf-Werth-Schadentarif aufgenommen. In St. Gallen werden Holzentwendungen sc., deren Werth 8 Fr. nicht übersteigt, von den Gemeinderäthen, größere

nach dem Strafgesetzbuch bestraft, Freiburg und Waadt verweisen ebenfalls auf das Strafgesetzbuch u. s. w.

Die ausführlichsten Forstgesetze haben die Kantone Waadt und Freiburg, im Allgemeinen darf man aber unbedenklich sagen, es lasse sich mit allen genannten Forstgesetzen recht viel Gutes erzielen, wenn bei der Ausführung derselben zweckmäßig verfahren werde. Es gilt wohl schon im Allgemeinen der Grundsatz, daß es besser sei, ein mangelhaftes Gesetz handhaben und mit demselben Gutes wirken zu können, als ein gutes Gesetz nur halb zur Ausführung zu bringen und dadurch die Achtung vor den Gesetzen im Allgemeinen zu schwächen. Die Beamten eines republikanischen Staates und unter diesen vor Allen aus die Forstbeamten haben aber vorzugsweise die Aufgabe, den Gesetzen, auch wenn sie vieles zu wünschen übrig lassen, Achtung vor dem Volke zu verschaffen und mehr durch Belehrung als durch Zwang zu wirken. Wir dürfen daher bei der Gesetzgebung nicht allzu sehr nach dem Besten streben, sondern müssen uns mit dem Ausführbaren begnügen.

Die zweite Klasse der auf die Forstwirtschaft Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, d. h. die vereinzelten oder in andere Gesetze miteingeschlossenen Verordnungen lassen sich viel schwerer von einem Gesichtspunkte aus beurtheilen, als die vollständigeren Gesetze. Man könnte indessen dieselben, soweit sie mir bekannt sind, in zwei Klassen bringen, nämlich in solche, die den angestellten Forstbeamten als Norm dienen, also mehr in bloßen Reglementen bestehen, und in solche, welche vorhanden sind, ohne daß ein Personal für deren Handhabung existirt.

Zu den erstern gehören die in den Kantonen Thurgau, Bern Neuenburg und Tessin ic. vorhandenen Verordnungen; zu den letztern diejenigen von Appenzell I. Rh., Schaffhausen, Schwyz (Bez. March), Baselland, Unterwalden.

Die ersten finden wir vorzugsweise in Kantonen, in denen Staatswaldungen und in Folge dessen ein Forstpersonal vorhanden ist, und es können dieselben, da sie in der Regel auch Bestimmungen betreffend die Gemeinds- und Korporationswaldungen

enthalten, oder die dießfalls in andern Gesetze verschloßten oder für sich bestehenden gesetzlichen Anordnungen ergänzen, als Uebergang und Vorbereitung zur Erlassung eigentlicher Forstgesetze betrachtet werden. In dieser Richtung leisten sie sehr gute Dienste, indem der Uebergang vom gesetzlosen, zum gesetzlich geregelten Zustande, mit dem immer eine Beschränkung der Waldeigenthümer verbunden ist, unschöner gemacht wird. Einzelne der genannten Kantone, so z. B. Thurgau, sind bereits im Begriff ihre Gesetzessammlungen durch Forstgesetze zu bereichern, und stoßen dabei auf weniger Schwierigkeiten, als die Kantone, in denen früher gar keine Einleitungen für eine Regulirung der forstlichen Verhältnisse getroffen wurde.

Die zweite Klasse ist gewöhnlich dazu bestimmt, den bestehenden und sehr bestimmten hervortretenden Uebelständen abzuhelfen, doch giebt es in dieser Klasse auch einzelne ziemlich vollständige Gesetze, so z. B. dasjenige von Schaffhausen. Dass man von solchen Gesetzen — namentlich soweit sie die wirthschaftlichen Verhältnisse betreffen, — keinen großen Erfolg hoffen dürfe, liegt auf der Hand, denn wo die vollstreckenden Organe fehlen, ist an die Handhabung eines Gesetzes schon im Allgemeinen nicht zu denken, die Vollziehung eines Forstgesetzes aber wird rein unmöglich, weil hier Befehle ohne Belehrung und gründliche Anleitung zur Ausführung mit dem besten Willen nicht befolgt werden können. Dem Kanton Schaffhausen steht in dieser Beziehung Baselland am nächsten, doch ist das letztere Gesetz viel unvollständiger, indem es sich auf die Organisirung von Waldkommissionen, das Verbot von Holzverkäufen ohne Bewilligung des Reg.-Rathes, das Verbot der Weide und Gräferei und auf die Regulirung der Bestrafung der Freyler ic. beschränkt, der Wiederaufforstung der Schläge und der Pflege der Bestände dagegen fast gar keine Aufmerksamkeit zuwendet.

Im Bezirk March (Kanton Schwyz) existirt ein besonderes Forstgesetz, das noch etwas vollständiger ist als das von Baselland, indem es viele zweckmäßige wirthschaftliche Bestimmungen, wie Anordnung einer Schlageintheilung, Beplantung oder Flächen, Verbot von Waldrodungen, Einschränkung der Rebent

nungungen, der Anlegung großer Kahlschläge an steilen Hängen u. enthalt. Die Anstellung eines Forstinspektors ist zwar in Aussicht gestellt, bis jetzt aber leider nicht erfolgt, das Gesetz wird daher auch, trotz der 9köpfigen Aufsichtskommission, nur mangelhaft gehandhabt.

Im Kanton Appenzell I. Rh. enthalt ein zum Schutz der Pfandgläubiger aufgestelltes Gesetz einige forstliche Bestimmungen, wie z. B. ein Verbot des Holzverkaufs aus verpfändeten Waldungen, die Anordnung, daß Holzfrevel als Diebstahl bestraft werden soll und was — wenn es gehandhabt würde — ein halbes Forstgesetz aufwägen würde, das Verbot der Ziegenweide.

In Unterwalden nid und ob dem Wald bestehen Bestimmungen, die den Verkauf von Holz sehr beschränken und die Waldeigenthümer auch für Nachtheile, welche aus Holzfällungen zum eigenen Gebrauch hervorgehen könnten, verantwortlich machen und in solchen Fällen das Einschreiten des Gemeinderathes anordnen. In Nid dem Wald gilt sogar die Bestimmung, daß die Schläge 20 Jahre lang nicht beweidet werden dürfen.

Aus dieser kurzen Uebersicht der mir bis jetzt bekannt gewordenen, das Forstwesen beschlagenden gesetzlichen Bestimmungen folgt, daß manche Kantone in gesetzgeberischer Richtung bereits dasjenige geleistet haben, was man unter unsren Verhältnissen und beim jetzigen Stande unserer Wissenschaft verlangen kann, daß andere mit mehr oder weniger Erfolg den zum Ziele führenden Weg betreten haben und daß endlich in den meisten Kantonen wenigstens einige Vorbereitungen für die Anbahnung einer rationellen Forstwirtschaft getroffen wurden. In wieweit die Gesetze gehandhabt werden, vermag ich nicht zu beurtheilen, über dieses liegt die Beantwortung dieser Frage auch gar nicht im Bereich meiner Aufgabe.

Zum zweiten Theile meiner Aufgabe: Auseinandersetzung der allgemeinen Grundsätze einer schweizerischen kantonalen Forstgesetzgebung, übergehend, erlaube ich mir zunächst die Gliederung eines systematischen Gesetzes zu bezeichnen und sodann noch etwas näher auf die Hauptbestimmungen desselben einzugehen.

Die Anordnung des in ein Forstgesetz aufzunehmenden Stoffes nach folgenden Titeln dürfte den Anforderungen systematischer Aneinanderreichung und Uebersichtlichkeit entsprechen.

I. Organisation.

- A. Staatsoberaufsicht.
- B. Eintheilung des Kantons in Forstkreise ic.
- C. Organisation des Forstpersonals.
 - 1. Oberaufsicht.
 - 2. Kantons-Forstpersonal.
 - 3. Gemeinds-Forstpersonal.

II. Wirtschaftliche Vorschriften.

- A. Allgemeine Bestimmungen.
- B. Bestimmungen betreffend die Staatswaldungen.
- C. Bestimmungen betreffend die Gemeinds- und Korporations-Waldungen.

III. Forstpolizei und Forstschutz.

- A. Waldrodungen, Waldverkäufe und Waldheilungen.
- B. Hiebs- und Holzabfuhrzeit.
- C. Maßregeln gegen Feuersgefahr.
- D. Maßregeln gegen Insektenschaden.
- E. Vorschriften betreffend den Bezug von Nebennutzungen.
- F. Festsetzung der Holzmaße ic.

IV. Berechtigungen.

- A. Begriffsbestimmung.
- B. Allgemeine Grundsätze.
- C. Ablösungsmodus.

V. Forstfreiheit.

- A. Begriffsbestimmung.
- B. Verfahren beim Betreten der Freiheit.
- C. Verfahren bei der Bestrafung.
- D. Ermittlung von Werth und Schaden.

An der Spize jeden Forstgesetzes muß der Grundsatz ausgesprochen werden, daß alle, oder wenigstens die Waldungen des Staates, der Gemeinden, Genossenschaften, Kirchen, Schulen ic. der Aufsicht des Staates unterstellt seien. Sollen nicht alle gleichmäßig beachtigt werden, so wäre anzugeben, welche

von den nachfolgenden Bestimmungen, auf die eine oder andere Eigenthumsklasse anzuwenden oder nicht anzuwenden seien

Daß der Staat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht habe, die Bewirthschafung aller Waldungen, welche sich in den Händen von Gemeinden, Corporationen, Klöstern, Kirchen, Schulen, &c. befinden, speziell zu beaufsichtigen und über Festhaltung an der nachhaltigen Benutzung derselben zu wachen, unterliegt keinem Zweifel. Der Staat muß dafür sorgen, daß das Gut moralischer Personen den Nachkommen ungeschmälerd überliefert werde, es findet daher auch Jedermann die Überwachung der Gemeindsverwaltung durch denselben vollkommen gerechtfertigt. Wenn aber eine Aufsicht hiebei am Platze ist, so ist sie bei dem in der Regel wichtigsten Theil des Gemeindsvermögen (den Waldungen) ganz unentbehrlich, weil einerseits die Bewirthschafung derselben Kenntnisse voraussetzt, welche die Gemeindsbeamten nicht besitzen, anderseits der Vermögensbestand im Wald am schwersten festzustellen und zu überwachen ist und endlich drittens durch eine fehlerhafte Verwaltung nicht nur der Eigenthümer geschädigt, sondern das Volkswohl im Allgemeinen gefährdet wird.

Die Beantwortung der Frage, inwieweit soll und darf der Staat auch die Privatwaldwirthschaft beaufsichtigen? ist schwieriger. Wie schon aus dem ersten Theil des vorliegenden Referates ersichtlich ist, wird diese Frage von den gesetzgebenden Behörden der Schweiz sehr verschieden beantwortet, allgemein gültige Normen werden sich hiefür auch nicht aufstellen lassen, indem die Privatwaldungen am einen Ort eine größere am andern Ort eine geringere Bedeutung haben. Zweckmäßig dürfte es unter unsren Verhältnissen allerwärts sein, wenn man sich in dieser Richtung auf das Nothwendigste beschränken würde. Nothwendig ist aber wohl unbedingt, daß die Privatwaldungen denjenigen forstpolizeilichen Vorschriften unterstellt werden, welche auf die Holzfällung und Absuhr und auf die Verhütung von Feuersgefahr und Insektenschaden Bezug haben und daß man sich dahin ausspreche, es seien die gesetzlichen Bestimmungen be-

treffend die Frostfrevel im Fall der Klage auch auf die Privatwaldungen anzuwenden.

Wo die Privatwaldungen den Charakter der Schutzwaldungen tragen, ist ferner die Rodung sowie die Devastation zu untersagen und den Staatsforstbeamten so viel Einfluß auf die Bewirthschaftung einzuräumen, als nöthig ist, um die Erhaltung des Waldes in dem Zustande zu sichern, in dem er seinen Zweck erfüllen kann.

Würden die Privatwaldungen in einem Kanton entschieden vorherrschen, wären umfassende Rodungen zu erwarten und könnte der daherige Ausfall am Ertrag durch Surrogate oder Zufuhr von Außen nicht soweit ersetzt werden, als zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse nothwendig wäre, oder stünde endlich eine erhebliche Verschlechterung des Klima's in Aussicht, wenn die Rodung frei gegeben würde, so dürfte sich auch das Verbot der Rodung rechtfertigen. Wo es aber nicht unbedingt nothwendig ist, wird man besser thun, sich nicht weiter in die Privatwaldwirthschaft einzumischen, als zum Schutz des Eigenthums Dritter unbedingt nothwendig ist.

Jedes weitere Eingreifen verstößt so sehr gegen unsere Institutionen und gegen unsere Begriffe vom Verfügungsrrecht über das Privateigenthum, daß eine strenge Durchführung dießfälliger gesetzlicher Bestimmungen zur Unmöglichkeit wird. In vielen Fällen könnte an zu weit gehenden Einschränkungen des Privateigenthums die Einführung eines ganzen Gesetzes scheitern, und wir haben besondere Veranlassung, uns die Regel zu merken: Man versäume über dem Streben nach dem Besten das Gute nicht!

Abgesehen hievon, dürfen wir aber auch schon deswegen in der Beaufsichtigung der Privatforstwirthschaft nicht zu weit gehen, weil das Forstpersonal bei uns nie so zahlreich sein wird, daß man demselben zumuthen könnte, es müsse die Aufsicht über die meist sehr stark zerstückelten Privathölzer speziell führen, und weil wir von der Aufsicht durch die Gemeindräthe bei mißbeliebigen Gesetzen keinen gar großen Erfolg hoffen dürfen. Ein Gesetz aber, das aus irgend welchen Gründen nicht vollzogen werden

kann und dennoch in Kraft besteht, schadet weit mehr als es nützt, indem es die Achtung vor den Gesetzen überhaupt schwächt und gar leicht zur Willkür führt.

Der Aufstellung allgemeiner Regeln für die Eintheilung der Waldungen in Forstkreise &c. stellt die verschiedene Größe der Kantone bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Vor allem wird man indessen, wenn man eine zweckmässige forstliche Eintheilung erzielen will, von der politischen Eintheilung ganz absehen und lediglich darauf achten müssen, gut abgerundete, die einzelnen Beamten gleichmässig belastende Kreise zu bilden. In der ebeneren Schweiz dürften 10,000—20,000 Zuch. mit 30—60 Gemeinden im Gebirg 20,000—40,000 Zuch. mit 15—40 Gemeinden in einen Kreis vereinigt werden. Bei der Festsetzung der Kreise wäre namentlich auf die Staatswaldungen, auf die Parzellirung des Waldareals und auf die Zahl der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Je mehr Staatswaldungen, je grösser die Parzellirung und die Zahl der Gemeinden, desto kleiner die Kreise und umgekehrt. Im Gesetz selbst wird übrigens einfach ausgesprochen, in wie viele Kreise der Kanton eingetheilt werden soll, alles Weitere bleibt dem Regierungsrath also der Aufstellung besonderer Reglemente überlassen.

Noch grössere Schwierigkeiten dürften hie und da der Organisation des Personals entgegen stehen.

Die Oberaufsicht über das gesamme Forstwesen ist in die Hände des Regierungsrathes zu legen, ihm würde die Wahl der Staatsforstbeamten, der Entscheid über Waldrodungs- und Waldverkaufsbegehren und die leztestanzliche Schlussnahme über alle Verwaltungsstreitigkeiten zustehen. Die Handhabung der Forstpolizei überträgt er der Direktion oder dem Departement des Innern, die oberste Aufsicht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen derjenigen der Finanzen. Bei allen diesen Behörden ist der Oberforstbeamte technischer Rath. Die Aufstellung einer besondern Forstkommission erscheint bei einer solchen Einrichtung überflüssig, dagegen dürfte es gut sein, wenn man beim Verkehr zwischen der Regierung oder ihren Direktionen und

dem Oberforstbeamten so weit immer möglich den mündlichen Verhandlungen vor den schriftlichen den Vorzug geben würde.

Wo die Kantone so groß sind, daß mindestens 3 Forstkreise gebildet werden können, sollte man immer einen Oberforstbeamten anstellen, dem neben dem Referat bei der Aufsichtsbehörde die Kontrollsituation der Bewirthschaftung und Benutzung der Staatswaldungen und die Ueberwachung und Leitung der Wirthschaft in den übrigen Waldungen, also auch die Prüfung der Wirtschaftspläne ic. zusteht. Dem Oberforstbeamten zugleich einen Forstkreis zu übertragen, denselben auf der einen Seite dem übrigen Forstpersonal gleich zu stellen, und auf der andern Seite demselben überzuordnen, erscheint unzweckmäßig und muß — wo es irgendwie angeht, vermieden werden. Wo nur zwei Kreise gebildet werden können, läßt man am besten jeden der beiden Kreisforstbeamten direkt mit der Obergauaufsichtsbehörde verkehren, indem nur auf diese Weise eine Ungleichheit in der Stellung beider Beamten umgangen werden kann. Behufs Vermeidung eines zu ungleichen Geschäftsganges und Verhinderung einseitiger Auffassung könnte die Bestimmung getroffen werden, daß bei wichtigeren Gegenständen eine Berathung zwischen dem Departementschef und beiden Forstbeamten stattfinden und die Schlusznahme auf Grundlage derselben gefaßt werden müssen. Wo der ganze Kanton nur einen Kreis bildet, ist der angestellte Forstbeamte Wirthschafter, Inspektor und technischer Rath in einer Person.

Den Kreisforstbeamten steht die Bewirthschaftung der Staatswaldungen, die Handhabung der wirtschaftlichen und forstpolizeilichen Vorschriften in den übrigen Waldungen, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen sowie die Vollziehung derselben ic. ob. Bleibt denselben hiezu Zeit übrig, so sind ihnen die Vermessungen vorzugsweise zu übertragen. Das Kassawesen sollte nie den Forstbeamten überbunden werden. Eine ganz vollständige, jeden Zweifel hebende Kontrolle ist nur dann möglich, wenn die Forstbeamten nur Anweisungen ausstellen und die Bezahlung durch eigentliche Kassabeamte erfolgt. Ueber dieses kann der Forstbeamte seine Zeit nutzbringender verwenden und zudem wird er nie ein guter Kassabeamter sein, weil er zu oft von Hause abwesend

ist, und in Folge dessen die Bücher nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit führen kann. Während seiner Abwesenheit wird er sogar oft genöthigt sein, dieses Geschäft sowie die Zahlungsabnahmen und Leistungen seinen Familienmitgliedern oder gar ganz fremden unverantwortlichen Personen zu überlassen, wenn die mit der Kasse in Verkehr Stehenden nicht eine Menge erfolglose Gänge machen sollen.

Die Amtsdauer sämmtlicher Forstbeamter muß mindestens ebenso groß sein, als die der übrigen Behörden. Vor der Anstellung müssen sie sich durch ein Examen oder durch ihre bisherigen Leistungen darüber ausweisen, daß sie die für die Beförderung des gewünschten Amtes erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen. Eine Trennung der Examens in solche für die Oberforstbeamten und in solche für die Kreisforstbeamten scheint nicht mehr zeitgemäß zu sein und zwar um so weniger, als man — die erste Organisation abgerechnet — zu Oberbeamten nur solche Forstmänner ernennen sollte, die durch ihre bisherigen Leistungen als Kreisforstbeamte ihre Befähigung zum höheren Dienst unzweideutig an den Tag gelegt haben.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis der Beamten und die Examens gehören nicht in das Gesetz, sondern in besondere vom Regierungsrath zu erlassende Reglemente.

Wenn nicht besondere Besoldungsgesetze existiren, so müssen die Besoldungen der Staatsforstbeamten im Gesetz fixirt sein. In dieser Beziehung wäre an dem Grundsätze festzuhalten, die Gehalte so zu bestimmen, daß sie einerseits mit denjenigen anderer Staatsbeamten, die sich in ähnlicher Stellung befinden und die Zeit ebenso vollständig in Anspruch nehmende Geschäftskreise besitzen, gleichständen und anderseits zur bescheidenen aber standesgemäßen Erhaltung einer Familie ausreichen würden. Die Festsetzung von Taggeldern für auswärtige Geschäfte in dem Maß, daß die Reise und Zehrungsauslagen mit denselben gedeckt werden können, ist unbedingt nothwendig. — Eine allzu spärliche Bezahlung der Forstbeamten, denen ein so großer Theil des Volksvermögens ungezählt anvertraut ist, muß ohne Weite-

res als eine am unrechten Ort angewendete Sparsamkeit bezeichnet werden.

Alle Besoldungen der Staatsforstbeamten, sowie die Taggelder derselben müssen aus der Staatskasse bezahlt werden. An den meisten Orten wird der Forstbeamte in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen, auch wenn er auf Rechnung des Staates kommt nicht allzugerne gesehen, müßte er vollends von den Waldeigenthümern bezahlt werden, so würde er mit Widerwillen empfangen, wodurch selbstverständlich seine Wirksamkeit wesentlich geschwächt werden müßte. Ueberdieses lässt sich die Uebernahme der däherigen Kosten auf die Staatskasse vollkommen rechtfertigen, indem die Beaufsichtigung der Wirthschaft in den gemeinsamen Waldungen nicht sowohl des Vortheiles der Waldeigenthümer als vielmehr im Interessen des allgemeinen Volkswohles stattfindet.

Der Organisation des Gemeindsforstpersonals werden in nächster Zeit noch manche Schwierigkeiten entgegenstehen. Am zweckendsprechendsten wäre es unstreitig, wenn man die Verantwortlichkeit für die Vollziehungen der Anordnungen der Staatsforstbeamten zwar dem Gemeindrath oder der Vorsteherschaft der Genossenschaften sc. überbinden, dieselben aber dazu anhalten könnte, Förster anzustellen, die befähigt wären, die Wirthschaft unter der Leitung und Kontrolle der Staatsforstbeamten zu führen. Eine wissenschaftliche Bildung wäre für diese Förster nicht zu fordern, wohl aber der Nachweis praktischer Befähigung, es müßte demnach dem Staat insofern ein Einfluß auf deren Wahl eingeräumt werden, als nur solche angestellt werden dürfen, die von der Staatsforstbeamung ein Wählbarkeitszeugniß besitzen. Die tüchtigsten Böglinge der Waldbauschulen, wie sie in mehreren Kantonen bestehen und in andern angestrebt werden, dürfen sich recht gut zur Bekleidung von Försterstellen eignen. Ueberdieses könnten die mittleren und größeren von wissenschaftlich gebildeten Kandidaten versehen werden, indem man hiedurch zugleich den Vortheil der angemessenen Beschäftigung und Einführung in den praktischen Dienst erzielen würde. Es versteht sich von selbst, daß nicht jede Gemeinde einen eigenen Förster anstellen müßte, sondern daß mehrere kleinere Waldbesitzer ge-

meinschaftlich einen solchen anzustellen hätten. Zu diesem Zwecke müßte im Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, durch welche die Eintheilung des Kantons in Förstereien oder Forstreviere dem Regierungsrath vorbehalten würde. Solche Reviere könnten je nach den örtlichen Verhältnissen eine Größe von 500—3000 Zuharten haben und eine bis zehn Gemeinden umfassen. Selbstverständlich würde der einer Gemeinde zustehende, daß oben angegebene Maximum übersteigende Besitz nicht in mehrere Reviere getheilt, sondern einem Förster übertragen.

Die Besoldung der Förster müßte von den Gemeinden bezahlt und so festgesetzt werden, daß sie — insofern der Dienst die ganze Zeit des Försters in Anspruch nimmt — zur Besteitung der Ausgaben eines bescheidenen Familienhaushaltes ausreichen würde.

Für alle Waldungen endlich sind Bannwärte anzustellen, und es muß sich der Staat das Bestätigungsrecht der diesfällichen Wahlen, die durch die Vorsteherschaften vorgenommen werden sollten, vorbehalten. Als Wählbarkeitsfordernisse sind zu bezeichnen: guter Leumund, rüstiger Körper und Besitz der gewöhnlichen Schulkenntnisse. Ihre Funktionen bestehen in der Handhabung des Forstschutzes und in der Unterstützung der Förster oder der Staatsforstbeamten bei der Bewirtschaftung der Waldungen.

Wo die Förstereien klein sind, der Förster also nicht vollständig beschäftigt, kann auch die Handhabung des Forstschutzes denselben übertragen werden, ebenso sollten mehrere Waldeigenthümer mit kleinem Besitz einen Bannwart anstellen.

Die Privatwaldungen sind in dieser Beziehung insofern zu berücksichtigen, als es nöthig ist, um die Anstellung von Bannwarten nicht durch Einzelne hintertreiben zu lassen. Es geschieht dieses durch Aufnahme einer Bestimmung, durch welche die Minderheit zur Betheiligung gezwungen werden kann, wenn die Repräsentanten von mindestens der Hälfte eines zusammenhängenden Waldkomplexes die Anstellung eines Bannwärtes beschließt.

Eine Bestimmung, daß Beamte während der Dauer ihrer Dienstzeit nur durch gerichtliches Urtheil von ihren Stellen entfernt werden können, sollte in das Gesetz aufgenommen werden, um dieselben gegen Willkür zu schützen.

Unter den wirtschaftlichen Vorschriften sind als allgemeine Bestimmungen aufzunehmen.

Die Anordnung der Regulirung, Sicherung und Erhaltung der Grenzen sammt den damit zusammenhängenden nothwendigsten Bestimmungen, — sowie der Vermessung und Kartirung der Waldungen. Der Grundsatz, daß alle Staats-, Gemeinds-, Genossenschafts-, Kirchen-, Stifts-, Kloster-, und Schulwaldungen nachhaltig benutzt und demzufolge über alle diese Waldungen Wirtschaftspläne aufgestellt werden müssen, deren Einhaltung eine unausweichliche Pflicht der Waldeigenthümer sei. Das Gebot der sofortigen Wiederaufforstung aller entholzten oder sonst öde liegenden, zum Forstgrund gehörenden Flächen. Das Verbot der Anlegung von Kahlschlägen in Schutzwaldungen oder andern hiedurch gefährdeten Stellen, der Stockrodung an steilen Hängen &c.

In die beiden folgenden Abschnitte der wirtschaftlichen Vorschriften sind diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, welche nur die eine oder andere Eigenthumsklasse beschlagen. In der die Staatswaldungen betreffenden z. B. die erforderlichen Vorschriften betreffend die Abgabe und Verwertung des Ertrages, die Aufstellung, Prüfung und Genehmigung der Wirtschaftspläne u. s. w. Für die Gemeindewaldungen ist vorzuschreiben, wer die Wirtschaftspläne anfertigen, prüfen und genehmigen soll, wie die Kontrolle über die Handhabung derselben ausgeführt werden müsse, wer außerordentliche Holzbegehren zu begutachten und zu genehmigen oder abzuweisen habe, ob Waldreglemente zu entwerfen seien, wer sie anzufertigen, zu prüfen und zu genehmigen habe, wer die Aufforstung bisher nicht als Wald behandelter oder verödeter Flächen anzuordnen habe, wenn sich dieselbe aus irgend welchen Rücksichten als durchaus nothwendig herausstellt u. s. w.

Bei allen diesen Ordnungen ist der Grundsatz festzuhalten, daß das Gesetz nur allgemein Anwendbares, durch die Fortschritte

der Wissenschaft sich nicht in zu kurzen Zeiträumen ändern des aufzunehmen, das Speziellere, öfters Abänderungen nothwendig Machende dagegen der Regulirung durch Instruktionen vorzubehalten. Jede zu sehr in's Detail der Wirthschaft eingehende gesetzliche Bestimmung wird früher oder später zum Hemmschuh für zeitgemäße, den Fortschritten der Wissenschaft angemessene Verbesserungen, indem man Gesetze nicht wie Instruktionen beliebig und nach kurzen Zeiträumen ändern kann.

Die einzelnen oben angedeuteten Anordnungen anbelangend, wird man sich nach den örtlichen Verhältnissen richten müssen. Als allgemein gültige Bestimmungen dürfte jedoch angeführt werden, daß die Anfertigung der Wirthschaftspläne nach vorangegangener Berathung der wichtigeren Fragen mit den Waldeigenthümern, den Kreisforstbeamten, die Prüfung derselben dem Oberforstbeamten und die Genehmigung den Waldeigenthümern und der die Oberaufsicht führenden Behörde, also der Direktion des Innern obliege. Daß außerordentliche Holzbegehren vom Kreisforstbeamten zu begutachten und vom Oberforstbeamten bei der Direktion des Innern zur Genehmigung oder Abweisung zu beitreten seien und daß endlich dem Regierungsrath alle weiter gehenden Dispositionen vorbehalten bleiben.

In die Art der Verwendung des nachhaltigen Ertrages aus den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen ic. sollte sich, nach meiner Meinung, die Forstbeamtung gar nicht mischen. Zur Regulirung dieser Angelegenheit sind die Gesetze über die Verwaltung gemeinschaftlicher Güter vorhanden. Die Forstbeamtung hat ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie jede Uebernutzung und jeden unwirthschaftlichen Holzbezug hindert, ob der Waldeigenthümer diesen Ertrag verkaufe, vertheile oder verschenke, kann ihr ziemlich gleichgültig sein, es sollten daher in die Gesetze keine dießfälligen Bestimmungen aufgenommen werden.

Durch den die Forstpolizei und den Forstschutz regulirenden Abschnitt ist vor Allem aus der Grundsatz festzustellen, daß in Staats-, Kloster- und Stiftsverwaltungen ic. keine Waldänderungen, Waldverkäufe oder Waldtheilungen, ohne Bewilligung des Regierungsrathes vorgenommen werden dürfen. Wo

dieses Verbot ganz oder theilweise auch auf die Privatwaldungen ausgedehnt werden will oder muß, ist es ausdrücklich zu sagen.

Bei der Bestimmung der Hiebs- und Holzabfuhrzeit ist in erster Linie auf die möglichste Begünstigung und Beschleunigung der Verjüngung, in zweiter auf die Vermeidung jeder Begünstigung schädlicher Insekten und in dritter auf die Erleichterung der Holzabfuhr zu sehen. Winterfällungen gelten daher als Regel, Sommerfällungen als Ausnahme. Wo letztere gestattet werden, ist die Entrindung des gefällten Nadelholzes, soweit es in größeren Stücken liegen bleibt, anzuordnen.

Die zur Verhütung von Feuersgefahr zu treffenden Anordnungen sind so bekannt, daß ein näheres Eingehen auf dieselben unnöthig scheint. Ebenso verhält es sich mit den Maßregeln gegen Insektschaden, soweit sie durch das Gesetz angeordnet werden können.

Die größtmögliche Sorgfalt ist auf die Vorschriften betreffend den Bezug der Nebennutzung zu verwenden.

Die Waldweide sollte grundsätzlich verboten werden; wo eine gänzliche Beseitigung derselben unmöglich ist, ist sie soweit einzuschränken, daß sie die Erziehung vollkommener Bestände nicht hindert. Allgemeine Normen für die Dauer der Hegezeit lassen sich nicht wohl geben, der Entscheid, wenn sie zulässig sei, sollte daher dem Forstpersonal — mit Berufungsrecht an die oberste Aufsichtsbehörde — reservirt werden.

Die Gewinnung von Rech- und Schneidelstreu (letztere jedoch nur soweit sie von stehendem Holz gewonnen wird) sollte wo immer möglich ganz verboten oder deren Bezug wenigstens vom Gutfinden der Forstbeamten abhängig gemacht werden. Wo ein unabweisbares Streubedürfniß besteht, müßten Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden, die den Wald gegen die ihm durch die Streunutzung zugehenden Nachtheile möglichst sichere und über dieses wäre die Unfertigung von Streunutzungsplänen vorzuschreiben.

Harz sollte ohne spezielle Bewilligung durch die Forstbeamten keins gesammelt werden, ebenso muß den Forstbeamten das Recht zustehen, die Gewinnung von Waldsamen, Waldbeeren,

Gras u. d. gl. ganz zu untersagen, wenn dem Wald durch den Bezug dieser Nebennutzungen Schaden zugefügt würde.

Betreffend das Leseholz muß eine Definition darüber gegeben werden, was unter Leseholz zu verstehen sei und sodann ist die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß das Sammeln nur an bestimmten vom Waldeigenthümer genau zu bezeichnenden Tage stattfinden dürfe. Als Leseholz ist nur das am Boden liegende oder ohne Anwendung von Instrumenten zu gewinnende stehende, dürre Holz sowie die Haurückstände auf den Schlägen zu betrachten. Der Zutritt zu den Schlägen ist den Leseholzsammelern erst nach gänzlicher Räumung derselben zu gestatten.

Dem Schneiden von Bindwiden für Reisig und Getreids, das für den Wald — namentlich für die Mittel- und Niedwaldungen sehr verderblich werden kann, ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, es sind daher Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, welche diese Nebennutzung so regulieren, daß keine dominirenden Stämmchen edler Holzarten zu Widen verwendet werden können.

Das Schneiden von Besenreisig, das Graben von Steinen, Lehm, Sand, das Anlegen von Kohlplätzen, Theeröfen u. d. gl. darf nur mit Bewilligung des Waldeigenthümers stattfinden, und dieser hat sich bei der Ertheilung von Bewilligungen allfälligen Anordnungen der Forstbeamten zu fügen.

Bei jeder einzelnen Nebennutzung ist — soweit nöthig — die Art und Weise sowie die Zeit des Bezuges festzusezzen.

Bei der großen Bedeutung, welche die landwirthschaftlichen Zwischenutzungen im Wald erlangen, sind die zur Regulirung derselben erforderlichen Bestimmungen ebenfalls in das Gesetz aufzunehmen, wobei namentlich darauf Bedacht zu nehmen ist, die zu lange dauernde, den Boden entkräftende Zwischenkultur, namentlich wenn sie ausschließlich, d. h. ohne Mitanbau von Holz betrieben wird, zu verhindern.

Die Festsetzung der Holzmaße (Scheitlänge, Höhe und Weite der Klafter), der Maße, in denen Streu ic. abgegeben werden soll, erfolgt auf Grundlage der bestehenden Landesgesetze.

Unter dem Titel Berechtigungen könnte man zuerst eine

Definition des Ausdrucks „Berechtigungen“ aufnehmen und so dann müßte der Grundsatz ausgesprochen werden, daß die Waldungen mit keinen neuen Lasten belegt werden dürfen und daß alle bestehenden einer geordneten Wirthschaft oder zeitgemäßen Verbesserungen im Betrieb ic hinderlichen Rechte abgelöst werden müssen. Alle unbestimmten Rechte sind nach Qualität und Quantität zu sieiren, und alle Berechtigten haben sich ohne Widerrede in die Beschränkungen, welche das Gesetz beim Bezug einzelner Nutzungen verlangt, zu unterziehen. Selbstverständlich muß der Waldeigenthümer den hiedurch in seinem Rechte geschmälerten Berechtigten entschädigt, wenn ihm -- was in der Regel der Fall sein wird, aus der Beschränkung Nutzen erwächst. Die Einschränkung einer Berechtigung, durch deren Ausübung das wirthschaftliche Fortbestehen des belasteten Objektes gefährdet wird, muß sich der Berechtigte insoweit ohne Entschädigung gefallen lassen, als es die Erhaltung des kleinen Objektes nöthig macht.

Die Ablösung anbelangend, so muß das Kündungsrecht dem Belasteten reservirt und bestimmt werden, daß der Berechtigte gegen eine Kündung keine Einwendungen machen könnte. Dem Letzteren darf man das Kündigungsrecht nicht einräumen, weil er sonst die Ablösung von Rechten verlangen könnte, die dem Belasteten keine Nachtheile bringen und durch deren Ablösung der Werth des Waldes nicht gesteigert würde, ich erinnere in dieser Beziehung nur an das Leseholzrecht.

Die Ablösung erfolgt entweder durch Bezahlung einer dem Werthe der aufzugebenden Benutzung gleichkommenden Geldsumme, oder durch Abtretung eines entsprechenden Theiles des belasteten Waldes.

Die Wahl, ob die Ablösung nach der einen oder andern Weise stattfinden soll, bleibt ausschließlich dem Belasteten vorbehalten. Beholzungsberechte dürfen aber nur dann mit Grund und Boden abgelöst werden, wenn der abzutretende Theil so groß wird, daß eine nachhaltige Wirthschaft in demselben möglich ist.

Die Ermittlung des Werthes einer Servitut erfolgt dadurch, daß man die während der letzten 10—25 Jahre rechtmäßig be-

jogene Durchschnittsnutzung zu 5% kapitalisiert, den Werth derselben also mit 20 multiplizirt.

Eine Bestimmung, dahingehend, daß in allen Fällen, wo die Verleihungsurkunde entweder keinen bestimmten Ausschluß über Ort und Umfang des Rechtes giebt, oder ganz mangelt, der Usus entscheide und daß man in zweifelhaften Fällen das Recht im beschränkteren Sinne aufzufassen habe, dürfte am Platze sein.

Unter dem Titel Forst fre vel ist zunächst festzustellen, was unter diesem Ausdrucke zu verstehen sei, umso mehr als derselbe dem strengen Wortlaute nach lange nicht alle Vergehen umfaßt, welche man gewöhnlich mit demselben bezeichnet. Um dieses nachzuweisen, braucht man nur darauf hinzuweisen, daß eine Entwendung von Forstprodukten eigentlich kein Frevel, sondern ein Diebstahl ist, und daß dessen ungeachtet die Entwendungen allgemein als Frevel bezeichnet werden.

Nächstdem wäre sodann das Verfahren beim Betreten der Freveler zu reguliren, wobei namentlich darauf Bedacht genommen werden müßte, daß den Bannwarten und sämtlichen übrigen Forstbeamten das Recht eingeräumt würde, jede den Wald besuchende verdächtige Person anhalten und nach ihren Absichten fragen und nöthigenfalls wegweisen zu dürfen. Ferner, daß denselben bei unbekannten Frevelern das Recht der Pfändung eingeräumt werde, daß sie beim Vorhandensein verdächtiger Umstände berechtigt sein sollen, mit Zuziehung des zunächst wohnenden Polizeibeamten Hausdurchsuchungen vorzunehmen und endlich, daß sie bei stattfindenden Zusammenrottungen von Frevelern ermächtigt seien, von der Polizeibehörde Unterstützung zu verlangen.

Hieher gehört ferner die Regulirung der Art und Weise, wie der Bannwart ic. die Frevel seinen Vorgesetzten zur Kenntniß zu bringen habe, eine Bestimmung ob und welche Waffen derselbe tragen dürfe u. s. f. Wie Bewaffnung erscheint wünschenswerth, obschon gar leicht Missbrauch von den Waffen gemacht wird. Die Verzeichnung und Anzeige der Frevel erfolge am besten durch ein regelmäßiges Tagebuch.

Von allen hier angeregten Bestimmungen gehörten nur die Hauptgrundsätze in das Gesetz, die spezielle Regulirung muß besondern Reglementen vorbehalten werden.

Für die Bestrafung der Freveler lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen, weil die Strafrechtspflege in den einzelnen Kantonen sehr verschiedenartig organisiert ist. Hauptfache bleibt immer, daß die Bestrafung dem Frevel möglichst bald folge und die Strafe selbst rasch und ohne Nachsicht vollzogen werde. Nichts wirkt in dieser Beziehung nachtheiliger als die Abwahrung der Frevel unter der Hand — gleichsam im Geheimen — und der mangelhafte Vollzug der Strafen.

Die meisten Gesetze machen einen Unterschied zwischen der Entwendung von stehendem und von liegendem Holz. Dieser Unterschied nun, scheint noch ein Erbtheil der Zeit zu sein, in welcher die Waldungen als Gemeingut betrachtet wurden, deren Erzeugnisse erst in das Eigenthum übergingen, wenn eine die Besitzergreifung konstatirende Handlung stattgefunden hatte. Für die Gegenwart läßt sich derselbe in keiner Weise rechtfertigen, er sollte daher für die Zukunft aus den Gesetzen verschwinden. Bei einem Straftarif, der bei sonst gleichen Verhältnissen die Strafen nach dem Werth des entwendeten Objektes bemisst, wird ohne dieses derjenige, welcher gefälltes und aufgearbeitetes Holz entwendet, stärker bestraft, als der, welcher sich stehendes aneignet, jeder weiter gehende Unterschied läßt sich nicht rechtfertigen.

Auch die Bestrafung der Freveler erfolgt an den meisten Orten in schonenderer Weise als die anderer Diebstähle, indem man Frevel von geringerer Bedeutung nicht dem Strafrichter überweist, sondern auf polizeilichem Wege oder gar durch Urtheil des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreter abwandelt.

Es ist zwar allerdings richtig, daß der Werth der im Wald entwendeten Gegenstände oft so gering ist, daß eine gerichtliche Strafe und die mit derselben verbundenen Kosten in einem großen Missverhältniß zum Vergehen stehen, aber eben so richtig ist, daß die große Zahl der Forstfrevel ihren Grund vorzugsweise in dem Umstände findet, daß die Entwendung von Wald-

produkten als ~~z~~eine weniger entehrende Handlung gilt, als die unbefugte Aneignung ~~z~~ andern fremden Eigenthums und in Folge dessen auch schonender geahndet wird. Behandelt man die Forstfrevel wie andere Diebstähle, so wird man bald die Veruhigung haben, sie wesentlich vermindert zu sehen. Nothwendig wird es dann allerdings, daß man den anerkannt armen aber thätigen Einwohnern Gelegenheit gebe, sich mit Sortimenten zu beholzen, deren Werth jetzt ausschließlich in den Gewinnungskosten besteht und allfällige Holzversteigerungen so einrichte, daß auch kleine Quantitäten — namentlich von den wohlfeileren Sortimenten — feil geboten und nicht unbedingt Baarbezahlung verlangt werde.

Auf polizeilichem Wege sollten nur die Vergehen bestraft werden, bei denen sich der Tressler nichts aneignet, was ihm nicht früher oder später doch zugekommen wäre, sondern sich nur gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen verfehlte. So z. B. des Leseholzsammeln außer den festgesetzten Holzertagen u. s. w.

Sobald man diese Ansichten festhält, so können die Waldfrevel nach den bestehenden Strafgesetzbüchern behandelt werden, und es ist alsdann im Forstgesetz nur noch anzugeben, auf welche Weise der Werth der entwendeten Gegenstände und der dem Wald durch die Entwendung erwachsene Schaden berechnet werden soll.

Für die Ermittlung des Werthes der entwendeten Gegenstände sind die lokalen Preise der einzige richtige und gerechte Maßstab, man bedarf daher hierüber gar keinen Tarif, sondern hat im Gesetz einfach diesen Grundsatz auszusprechen und die Werthung dem Bannwart oder in wichtigen Fällen dem Forstbeamten zu überlassen. — Schwieriger ist die Bemessung des Schadens. Strenge genommen sollte man denselben in jedem einzelnen Fall nach wissenschaftlichen Grundsätzen berechnen, da aber hiervon Weitläufigkeiten veranlaßt und die Berechnung von den Bannwarten gar nicht ausgeführt werden könnte, so wird die Aufstellung eines Tariffs nöthig. Für die Entwendung von Holz dürfte es genügen, wenn bestimmt würde, daß bei der Entwendung von dürrrem Holz gar kein Schaden berechnet werden

soll, daß derselbe bei der Entwendung von nicht dominirenden, grünen Stämmen dem halben und bei Wegnahme dominirender Stämme dem ganzen Holzwerth gleich zu setzen sei und daß endlich bei der Ermittlung des Schadens das bei der Fällung und Abfuhr beschädigte Holz in gleicher Weise mit berücksichtigt werden müsse.

Für die Entwendung von Nebennutzungen wäre ein eigentlicher Tarif aufzustellen, bei dem namentlich auf das Alter des Holzes aus dem sie bezogen würden, Bedacht zu nehmen wäre.

Die sogenannten Ordnungsbüßen und Polizeistrafen wären, wenn hiefür nicht besondere Gesetze bestehen, ebenfalls und zwar durch Ansetzung von Maximum-Minimum zu reguliren.

In einem besonderen Art. des Gesetzes sind die erschwerenden Umstände und deren Einfluß auf die auszusprechende Strafe näher zu bezeichnen. Das Verfahren bei der Bestrafung muß ein möglichst einfaches und summarisches sein. Vor allem aus müssen die Angaben der Bannwarte und Forstbeamten gerichtliche Beweiskraft besitzen und Richterscheinen vor dem Gericht von Seiten des Beklagten als Geständniß betrachtet werden. Selbst der Bannwart soll nicht genötigt sein, bei den gerichtlichen Verhandlungen zu erscheinen, es wäre denn, daß nähere Aufschlüsse über den Gang des Frevels ic. notwendig würden. Dem Staate und dem Waldeigenthümer sowohl als dem Freveler muß das Berufungsrecht der nächstfolgenden Instanz zustehen, es muß daher auch den beiden ersten und zwar auf Rechnung des letztern ein Urtheil zugestellt werden. Der Werth und Schadenersatz sollte vom Gericht mit den übrigen Kosten bezogen und an den Waldeigenthümer ausbezahlt werden.

Auch dieser Abschnitt des Gesetzes darf sich nicht zu sehr in speziellen Bestimmungen verlieren, damit er einerseits nicht zu weitläufig wird und dadurch die so wünschenswerthe Übersichtlichkeit verliert, und anderseits allfällige notwendig werdende Verbesserung nicht zu sehr hemme. Die zu erlassenden Instruktionen sind für die Ertheilung spezieller Vorschriften viel geeigneter als die Gesetzbücher und verschweren Verbesserungen weniger.

Hiemit wären die wichtigsten Bestimmungen und die Anordnung des Stoffes für eine schweizerische, kantonale Gesetzgebung kurz angedeutet, es bleibt nun noch übrig, darauf hinzuweisen, daß sich die Forstbeamten Mühe geben sollten, den größtmöglichen Einfluß auf die Redaktion neuer oder zu repidierender Forstgesetze zu gewinnen, indem nur unter Mitwirkung eines Technikers ein gutes, den Bedürfnissen und den Anforderungen der Wissenschaft entsprechendes Forstgesetz zu Stande gebracht werden kann. Darin liegt denn auch zugleich eine ernstliche Aufforderung an diejenigen Forstmänner, welche sich früher oder später mit der Gesetzgebungsfrage zu beschäftigen haben, sich rechtzeitig mit den einschlagenden Gegenständen zu beschäftigen und sich namentlich auch mit der Gesetzgebung anderer Kantone und anderer Länder vertraut zu machen, um hiedurch eine Übersicht über das in dieser Beziehung bisher Geleistete zu erlangen. Im Übrigen ist Vorsicht bei der Erlassung von Forstgesetzen nicht genug zu empfehlen, weil die Lokalverhältnisse bei denselben durchaus berücksichtigt werden müssen und ein dieselben zu wenig beachtendes Gesetz leicht mehr schaden als nützen kann. Die vorliegenden Andeutungen dürfen daher nur als solche und nicht als allgemein anwendbare Bestimmungen betrachtet werden. Sie haben keinen weiteren Zweck, als den; in allgemeinen Umrissen anzudeuten, was ein vollständiges Gesetz enthalten und wie der Stoff angeordnet werden soll.

Dass bei der ersten Organisation des Forstwesens in denjenigen Kantonen, wo bisher Nichts oder doch nur ganz Unbedeutendes für dasselbe gethan wurde, das Volk also auf die durch ein Forstgesetz bedingte Beschränkung des freien Verfügungsrechtes noch nicht vorbereitet ist, nicht sofort ein Gesetz erlassen werden könne, das allen im Vorstehenden gestellten Anforderungen Genüge leiste, versteht sich von selbst. Es ist unfehlbar weit zweckmässiger, zuerst nur einzelne Bestimmungen zu treffen, durch die den allerschlimmsten Übelständen abgeholfen wird, als sofort ein vollständiges Gesetz zu erlassen, das nicht oder doch nur sehr unvollständig gehandhabt werden kann.

Als solche Bestimmungen sind zu bezeichnen: Das Ver-

bot der Waldrodungen, Waldverkäufe und Waldtheilungen mit Beziehung auf die Gemeinde-Genossenschaftswaldungen ic., das Gebot zur Wiederaufforstung aller entholzten oder bereits öde liegenden Waldflächen, die Einschränkung der Weide und Streuenuzung auf ein Maß, bei dem sie die Erziehung und Erhaltung geschlossener Bestände nicht gefährden und endlich die zum Schutze der Waldungen erforderlichen Anordnungen. Sofort eine Vermessung, nachhaltige Benutzung und Aufstellung von Wirthschaftsplänen anzuordnen, ist — namentlich in den demokratischen Kantonen — gefährlich, indem derartige Bestimmungen sicher eine Verwerfung des Gesetzes herbeiführen. Ueberdieses sind sie für den Anfang nutzlos, weil sie nicht sofort durchgeführt werden können. Für diese Ansicht sprechen die Erfahrungen in denjenigen Kantonen, welche schon lange ausführliche Gesetze haben, indem kaum einer genannt werden kann, in dem die Betriebsregulirung vollständig durchgeführt ist. Der schweizerische Forstwirth darf nie vergessen, daß er mehr durch Belehrung und Beispiel als durch Befehle wirken kann und muß; er soll sich daher vor Allem angelegen sein lassen, das Volk von der Nothwendigkeit der forstpolizeilichen Aufsicht und besserer Bewirthschaftung der Wälder zu überzeugen und die günstigen Folgen derselben durch eine Musterwirthschaft, sei es in Staatswaldungen oder in den Wäldern einstichtiger Gemeinden, nachzuweisen. Ist diese Ueberzeugung ins Volk eingedrungen, dann sind alle Verbesserungen leicht und der Zeitpunkt da, mit den Einschränkungen weiter zu gehen, die nachhaltige Benutzung zu gebieten und strenge über die Festhaltung an diesem Gebot zu wachen.

Das Wichtigste bei der Organisation des Forstwesens bleibt immer die Aufstellung eines, dem Geschäftskreise angemessenen, die Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten des Volkes kennenden und den Sinn und Geist unserer Institutionen richtig auffassenden Forstpersonales. Wo dieses fehlt, da nützen die besten Forstgesetze nichts, wo es aber vorhanden ist, da kann mit mangelhaften Gesetzen recht viel Gutes geschaffen werden. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; man kann daher den

schweizerischen Regierungen nicht genug empfehlen in dieser Beziehung nicht zu lang zu sein; halbe Maßregeln sind immer die theuersten!

Auf der andern Seite muß man aber auch den Forstmännern zurufen: setzt euch in den Stand, der großen Aufgabe, die Euch geworden ist, vollständig nachkommen zu können und lasset in Eurem Eifer auch dann nicht nach, wenn der Erfolg den Erwartungen nicht entspricht, oder wohl gar die so nöthige Unterstützung von höhern und niedern Behörden manches zu wünschen übrig lässt. Wir dürfen uns leider nicht verhehlen, daß hie und da die Ursache der langsamten Entwicklung unseres Forstwesens ebenso sehr im Forstpersonal als in andern Umständen gesucht werden darf.

Wir schließen h'ier das über dasselbe Thema von Hrn. Forstrath Ed. Davall in Vevey ausgearbeitete und dem Comité übersandte Referat an. Der Berichterstatter war zwar nicht selbst anwesend, und seine verdienstliche Arbeit wurde erst in der zweiten Sitzung nur theilweise vorgelesen, allein sie reihet sich dem obigen Vortrage beim Druck der Protokolle am geeignetsten hier an. Dieses Referat, in der Uebersetzung, lautet:

„Da das diesjährige Direktorial-Comité unserer Gesellschaft mir den ehrenvollen Auftrag gegeben hat, die Diskussion über das Thema Nro. 1 zu eröffnen, das dieses Jahr der Gesellschaft vorliegt, so will ich es versuchen, diesem Wunsche nachzukommen. Ich thue es jedoch hauptsächlich mit Berücksichtigung des Kantons Waadt. Andere Mitglieder werden dasselbe hinsichtlich ihrer Kantone thun. Aus der Vereinigung aller dieser Berichte, der Auseinandersetzung der Mängel, kann ein nützliches Ganzes entstehen, das geeignet ist unsern Mitbürgern Aufklärung zu geben über die Verbesserungen deren unsere Forstadministrationen zum Wohl unseres gemeinsamen Vaterlandes fähig sind.“

Das Thema Nro. 1 verlangt sowohl Mittheilung der verschiedenen, noch jetzt in Kraft stehenden Forstgesetze der Kantone als an eine Auseinandersetzung der Grundsätze, die in Betrachtung

zu ziehen sind, damit die Kantonalforstgesetze den gegenwärtigen Umständen angemessen seien.

Das jetzige waadtändische Forstgesetz datirt vom 12. Juni 1835. Es ersetzte ein anderes vom Jahre 1810, das, ob sicher sehr unvollständig und ungenügend, das Gute hatte, daß vermittelst desselben eine Verwaltung geregelt wurde, in der beinahe Alles zu schaffen war.

Das Gesetz von 1835 enthält folgende Hauptdispositionen: Die Staatswälder, die Wälder der Gemeinden, der Privaten und Korporationen stehen unter der vom Gesetze bestimmten Forstverwaltung.

Kantonalforstverwaltung. — Um eine Stelle im Forstwesen bekleiden zu können, muß man volljährig sein.

Unvereinbarkeit einer Stelle in der Forstverwaltung mit einer richterlichen und mit der eines Mitgliedes des Gemeinderathes. Jedem Forstbeamten ist es untersagt, eine Schenke zu halten, Getränke auszuwirthen, Holzhandel oder irgend ein Holzgewerbe zu treiben. Kein Eigenthümer, Theilhaber oder Pächter von Holzsägen, Schmieden, Hochöfen, Glashütten und andern solchen Gewerben, so wie von Kalk und Gypsöfen kann zu einer Forstverwaltungsstelle ernannt werden.

Die Forstbeamten werden eingetheilt in Inspektoren (es gibt deren sechs) und Unterförster (es gibt deren einige neunzig).

Der Kanton wird in sechs Forstbezirke eingetheilt.

Die Bewerber um die Stelle eines Vizepräsidenten der Forstkommission, und um die eines Forstinspektors müssen sich einem Examen unterziehen. (Ein besonderes Reglement bestimmt die Art und Weise dieses Examens, das sich über siebenzehn Zweige erstreckt).

Fähigkeitszeugnisse können unter Genehmigung des Regierungs-Rathes von der Forstkommission denselben Bewerbern zugestellt werden, die ihr Examen auf befriedigende Weise bestanden haben.

Eine Forstkommission ist unter den Befehlen des Regierungs-Rathes betraut mit der Generaldirektion der Forst-Verwaltung. Sie besteht aus einem Regierungs-Rath als Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwei Forst-Experten und einem Sekretär. Sie

wird von einem Weibel bedient. Sie hat wenigstens Eine Sitzung wöchentlich. Die Kommission ist betraut mit allem, was sich auf die Bewirthschaftung und den Schutz der Staatswaldungen bezieht. Sie überwacht dem Geseze gemäß die Waldungen der Gemeinden, Privaten und Korporationen. Unter ihren Befehlen stehen alle Forstbeamten des Staates, und sie wacht darüber, daß diejenigen der Gemeinden ihre Pflicht erfüllen. Sie inspiziert die Staatswaldungen, wenn sie es für nöthig erachtet. Sie weist Alles, was nicht in ihrer Competenz liegt, an den Regierungsrath, und legt ihm die Rapporte und Generalrechnungen der Staatsforstverwaltung vor, sowie am Jahresende einen Rapport über die Staatswaldungen. Sie heißt die Rechnungen ihrer Verwaltung gut und verfügt deren Bezahlung. (Wir übergehen die Artikel, welche sich auf den Präsidenten, den Vizepräsidenten und Sekretär beziehen; ihre Befugnisse sind so ziemlich überall dieselben).

Die Inspektoren werden durch den Regierungsrath ernannt und können von demselben abberufen werden.

Die Inspektoren haben unter ihren Befehlen die Unterförster des Bezirks. Sie überwachen die Vollstreckung der Befehle der Forstkommission. Sie sind verantwortlich für ihre eigenen Handlungen, sowie für Nachlässigkeiten, Gesetzesübertretungen und Unterschleife der Unterförster, von denen sie gewußt und diese nicht angezeigt. Sie müssen in ihren Bezirken wohnen und dürfen sich nicht ohne Erlaubniß der Forstkommission auf länger als acht Tage daraus entfernen. Sie überwachen den Dienst der Unterförster. Sie lassen alle in den Staatswaldungen ihres Bezirkes angeordneten Arbeiten ausführen und überwachen dieselben; sie prüfen diese Arbeiten und beglaubigen die Rechnungen, bevor sie dieselben der Forstkommission zustellen. Sie entwerfen Wirtschaftspläne für alle Waldungen ihres Bezirkes, und legen dieselben der Forstkommission vor. Da die mannigfachen Beschäftigungen der Inspektoren ihnen nicht erlaubt haben, regelmäßig an der Forsteinrichtung zu arbeiten, so ist die Forstkommission autorisirt worden, brevetirte Experten anzustellen.

Außer den Spezialinspektionen, die so oft wiederholt werden als das Wohl des Dienstes es erheischt, halten die Inspektoren jährlich zwei Generalinspektionen in den Waldungen ihres Bezirkes, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Bei diesen Inspektionen richten sie ihr Augenmerk hauptsächlich auf das, was irgendwie auf den Stand der Waldungen ihres Bezirkes einwirken könnte. Sie überwachen die Forstverwaltung ihrer Gemeinden und wachen besonders darüber, daß die Nutzung den nachhaltigen Ertrag nicht überschreite. Sollte dieses vorkommen, so befehlen sie den Schlag einzustellen und referiren an die Forstkommission.

Sie sorgen dafür, daß die Gemeinden keine Kahlschläge machen, ohne daß man sich der Mittel der Wiederaufforstung versichert hat.

Weicht eine Gemeinde vom Gesetze ab, so verzeiht die Inspektoren solches der Forstkommission. Sie überwachen die Forstbeamten der Gemeinde. Sie machen jährlich eine Generalrundreise durch alle Gemeindewaldungen ihres Bezirkes. (Die Erfahrung hat die Unmöglichkeit dieser Inspektion in einem Jahre herausgestellt; es wird mehr Zeit dazu anberaumt). In Spezialfällen machen sie eigens anbefohlene Inspektionen in Comunalwaldungen. Sie überwachen die Waldungen der Privaten und Korporationen, und berichten der Forstkommission die Gesetzesübertretungen, die sie entdeckt.

Die Kantonsunterförster werden von der Forstkommission auf einen dreifachen von dem Inspektor gemachten Vorschlag ernannt; sie können durch dieselben abberufen werden; Ihr Geschäftskreis wird durch eine Spezial-Instruktion bestimmt. Das Gesetz bestimmt die Formalitäten, die sie zu beachten haben bei der Entdeckung von Frevel und Gesetzesübertretungen, und wie sie denselben zu steuern haben. Sie sind verantwortlich für ihre persönlichen Veruntreuungen, Unterschleifen, gesetzeswidrigen Handlungen oder ihre Nachlässigkeit in der Ausübung ihrer Geschäfte.

(Fortsetzung folgt.)